

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1976

Nummer 54

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
6. 6. 1976	Innenminister Bundestagswahl 1976; Vorbereitung und Durchführung	1026

Innenminister**II.****Bundestagswahl 1976
Vorbereitung und Durchführung**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 6. 1976 –
IB 1/20 – 15. 76. 10

Für die auf Sonntag, den 3. Oktober 1976, festgesetzte Wahl zum Achten Deutschen Bundestag gelten das Bundeswahlgesetz i. d. F. d. Bek. vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) – BWG –, die Bundeswahlordnung i. d. F. d. Bek. vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2384) – BWO –, die Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag (Bundeswahlgeräteverordnung – BWahlGV) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), das Wahlprüfungsge setz vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593), und die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihren Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 113), geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1976 (GV. NW. S. 87), – SGV. NW. 1113 – Zuständigkeitsverordnung –.

Das Bundeswahlgesetz gilt für die Bundestagswahl 1976 in einer seit der letzten Wahl umfangreich geänderten Fassung. Die Änderungen betreffen die räumlichen Voraussetzungen des Wahlrechts (§ 12 BWG), die Wahlauschlussgründe (§ 13 BWG), die Aufstellung der Parteibewerber (§ 21 BWG), die Wahlkreiseinteilung (Anlage zum BWG), die Besetzung der Wahlvorstände (§ 9 BWG) sowie weitere wahltechnische Einzelheiten in großer Zahl (u. a. die Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses – § 17 BWG –, die Neufassung der Vorschriften über „Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln“ – § 39 BWG –, rechtstechnische Neuerungen in Fragen der Geräte-Wahl – § 35 BWG; Bundeswahlgeräteverordnung –).

Auch die **Bundeswahlordnung** ist seit der letzten Bundestagswahl in zahlreichen Punkten geändert worden. Die Änderungen betreffen im besonderen die Anwesenheitspflicht und die Beschlußfähigkeit der Wahlvorstände (§ 6 BWO), die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen und auf Antrag (§§ 15, 16 BWO), das Wahlscheinverfahren (§ 24 Abs. 4, 5 BWO), die Zählung der Stimmen (§ 65 BWO), die Führung der Zähllisten (§ 66 BWO), die Konzentration auf die Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses (§ 67 BWO), die Anfertigung der Wahlniederschrift und die Sicherstellung der beizufügenden Unterlagen (§§ 69, 70 BWO).

Insgesamt sind die Neuerungen wahltechnischer, rechts-technischer oder klarstellender Natur in Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung so zahlreich, daß es nicht möglich ist, sie hier lückenlos einzeln aufzuführen.

Es muß das nachdrückliche Bestreben aller an der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl Beteiligten sein, durch genaue Kenntnis und Beachtung der wahlrechtlichen Vorschriften Unregelmäßigkeiten jeder Art zu vermeiden, so daß begründete Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren nicht erhoben werden können. Hierzu werden folgende Anordnungen und Hinweise gegeben.

1. Wahlkreiseinteilung

Die Bundestags-Wahlkreiseinteilung für Nordrhein-Westfalen ergibt sich aus der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325). Der Beschreibung des Gebiets der Wahlkreise liegen die landesrechtlichen Neugliederungsvorschriften zugrunde, die bis zum 1. Januar 1975 in Kraft getreten sind. Nicht eingearbeitet in die Beschreibung sind die Veränderungen der kommunalen Gebietsgrenzen, wie sie sich aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1975 – VerfGH 13/74 – hinsichtlich der Städte Bottrop und Gladbeck sowie der Gemeinde Kirchhellen und des Kreises Recklinghausen ergeben haben. Die Beschreibung berücksichtigt auch nicht die am 1. Juli 1976 aufgrund der Neugliederungsgesetze (Wesseling-Gesetz, 2. Düsseldorf-Gesetz, Gesetz zur Änderung des Ruhrgebiet-Geset-

zes) in Kraft tretenden Veränderungen der kommunalen Gebietsgrenzen. Zu beachten ist, daß diese nachträglich eingetretenen bzw. noch eintretenden Veränderungen der kommunalen Gebietsgrenzen selbstverständlich **keine** Veränderungen der Wahlkreisgrenzen nach sich ziehen, mithin den Gebietsbestand der Wahlkreise unbefürt lässen.

2. Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl (§ 8 BWG; §§ 1 bis 3 BWO)

a) Die Kreiswahlleiter tragen die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung, die Bundeswahlgeräteverordnung und die Zuständigkeitsverordnung anderen Stellen übertragen sind.

b) Durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung sind der „Gemeindebehörde“ zahlreiche Aufgaben bei Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zugewiesen. Dabei handelt es sich in aller Regel um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt daher gemäß § 28 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Gemeindedirektor zu, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für eine bestimmte Aufgabe die Entscheidung vorbehält. Gemeindebehörde im Sinne des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung ist hier nach in der Regel und im Zweifel der Gemeindedirektor.

3. Wahlalter (§§ 12, 15 BWG)

Gegenüber der letzten Bundestagswahl ist das Alter für die Wahlfähigkeit vom 21. Lebensjahr auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt worden. Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit sind nunmehr einheitlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben. Obwohl schon Landtags- und Kommunalwahlen mit dem auf 18 herabgesetzten Wahlalter und auch eine Bundestagswahl mit der auf dieses Alter herabgesetzten Wahlberechtigung stattgefunden haben, verdienien die neuen Wahlausaltsgrenzen in der Wahlpraxis noch immer erhöhte Aufmerksamkeit. Das gilt insbesondere für die Führung der Wählerverzeichnisse, die Ausstellung von Wahlscheinen sowie die Erteilung von Wahlrechts- und Wahlfähigkeitsbescheinigungen.

4. Wahlauschlussgründe (§§ 13, 15 Abs. 2 BWG)

Die Vorschriften über den Ausschluß von der Wahlberechtigung und von der Wahlfähigkeit gelten in geänderter Fassung. Mit der Neufassung des § 13 BWG sind die bis dahin bestehende Unterscheidung zwischen Ausschluß vom Wahlrecht und Ruhen des Wahlrechts abgeschafft und die Wahlauschlussstatbestände teilweise enger gefaßt worden.

Der Ausschluß vom Wahlrecht ist nur noch an solche Tatbestände geknüpft, denen eine richterliche Entscheidung zugrunde liegt. Besondere Aufmerksamkeit wird darauf zu richten sein, daß vorläufige Maßnahmen gegen einen Bürger, wie etwa eine einstweilige Unterbringung zur Untersuchung oder Gefahrenabwehr in psychiatrischen Krankenhäusern, nicht mehr zum Ausschluß vom Wahlrecht führen. Auch eine vorläufige Vormundschaft oder der freiwillige Aufenthalt in einer Anstalt sind keine Wahlauschlussgründe.

Die über den betroffenen Personenkreis geführten Listen oder Karteien werden, ggf. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gerichten und Staatsanwaltschaften, sorgfältig zu überprüfen sein. Soweit die Angaben in den Listen oder Karteien auf Mitteilungen der Justizbehörden nach § 12a der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vom 15. Januar 1958 (Bundesanzeiger Nr. 12 vom 18. Januar 1958), zuletzt geändert durch allgemeine Verfügung vom 12. Mai 1972 (Bundesanzeiger Nr. 92 vom 18. Mai 1972), beruhen, kann die Überprüfung auch durch Einholung von Führungszeugnissen nach § 29 des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG – vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 1942), stattfinden. Danach erhalten Behörden über bestimmte Personen ein Führungszeugnis, soweit sie es zur Erledigung ihrer hoheitli-

chen Aufgaben benötigen und eine Aufforderung an den Betroffenen, ein Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß ist. Diese Voraussetzungen sind in der Regel im Zusammenhang mit der Aufstellung der Wählerverzeichnisse und der Ausstellung von Wahlbarkeitsbescheinigungen als erfüllt anzusehen.

5. Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt (§§ 12, 15 BWG)

- a) Nach dem neu gefassten § 12 BWG ist grundsätzlich nur wahlberechtigt, wer seit mindestens 3 Monaten im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält. Damit sind die nach bisherigem Wahlrecht maßgebenden Begriffe „Wohnsitz“ durch das „Innehaben einer Wohnung“ und „dauernder Aufenthalt“ durch „sich sonst gewöhnlich aufhalten“ ersetzt worden.

Eine Wohnung im Sinne des neuen § 12 Abs. 3 BWG ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird; Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. Hat ein Deutscher keine Wohnung in diesem Sinne, so hält er sich im Geltungsbereich des Gesetzes „sonst gewöhnlich“ auf, wenn er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, daß er im Geltungsbereich des Gesetzes nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind jedoch widerlegbar. Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muß er auf andere Weise (z. B. durch Zeugen) nachweisen, daß eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist.

Die endgültige Unterbringung in einer Gemeinde ist nicht erforderlich. Aussiedler und Flüchtlinge erfüllen daher die Voraussetzung für das Wahlrecht auch dann, wenn sie noch nicht in einer bestimmten Gemeinde endgültig untergebracht sind.

Zum Geltungsbereich des Gesetzes gehört gemäß § 2 Abs. 1 in Verh. mit § 54 BWG auch das Land Berlin. Demgemäß ist – entsprechend der Regelung bei den vorangegangenen Bundestagswahlen – das Innehaben einer Wohnung oder das sich sonst gewöhnlich Aufhalten in Berlin dem Innehaben einer Wohnung oder dem sich sonst gewöhnlich Aufhalten im übrigen Bundesgebiet gleichgestellt.

- b) Eine Sonderregelung in der Form einer unwiderleglichen Vermutung enthält der neue Absatz 4 des § 12 BWG für

Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes,

Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und

im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben.

- c) Ausnahmsweise sind Personen auch dann wahlberechtigt, wenn sie keine Wohnung und keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet haben. Dies gilt für Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes (§ 12 Abs. 2 BWG). Es handelt sich danach nur um einen sehr eng begrenzten Personenkreis.

Ein allgemeines Wahlrecht derjenigen Deutschen, die keine Wohnung und keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben, gibt es nicht. Bei Deutschen, die im Auftrag ihres Arbeitgebers vorübergehend, wenn auch vielleicht für längere Zeit, im Aus-

land tätig sind – etwa als Korrespondent, als technischer Berater u. ä. – ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob sie ihre Wohnung in der Bundesrepublik tatsächlich aufgegeben und damit ihr Wahlrecht verloren haben; dabei ist kein kleiner Maßstab anzulegen.

- d) Die Voraussetzungen der Wahlbarkeit sind in § 15 BWG abschließend umschrieben. Danach ist die Wahlbarkeit nicht, wie die Wahlberechtigung, davon abhängig, daß der Bewerber eine Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Wahlgesetzes hat.

6. Wählerverzeichnis (§§ 15, 16 BWO)

Die Vorschriften über die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen (§ 15 BWO) und auf Antrag (§ 16 BWO) sind umfassend neugestaltet worden. Die Gemeindebehörden werden sich eingehend mit diesen Regelungen zu befassen haben, wobei ihnen die ausführlichen Darlegungen in der einschlägigen Literatur eine Hilfe sein können. Auf folgendes weise ich besonders hin:

- a) In das Wählerverzeichnis sind – wie bisher – alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am Stichtag – dem 35. Tag vor der Wahl, also dem 29. August 1976 – für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Buchstabe a BWO).
- b) Ein Wahlberechtigter mit mehreren Wohnungen wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 15 Abs. 3 Buchstabe a BWO). Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach der Erklärung des Wahlberechtigten, die dieser – in der Regel bei seiner Anmeldung – gegenüber der Meldebehörde abgegeben hat (§ 15 Abs. 2 BWO, § 1 Abs. 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 – GV. NW. S. 81 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 – GV. NW. S. 1504 –, SGV. NW. 210).
- c) Das Verfahren bei nach dem Stichtag eintretenden Veränderungen (z. B. aufgrund eines Wohnungswechsels) ist in § 15 Abs. 4 bis 6 BWO geregelt. Die darin u. a. vorgesehene Rückmeldung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde des Zuzugsortes an die Gemeinde des Fortzugsortes besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Die wahlrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck – Beseitigung von Doppelteintragungen – nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird. Ich bitte, hierauf bedacht zu sein. Nach Eintragung von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde ist dem Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung auszuhändigen.
- d) Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Gemeindebehörde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hieron die Gemeindebehörde des Zuzugsortes unverzüglich zu benachrichtigen, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 15 Abs. 4 Satz 7 BWO). Von der Streichung ist der Wahlberechtigte in Kenntnis zu setzen.
- e) Wahlberechtigte, die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am Stichtag für eine Nebenwohnung gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 3 BWO). Voraussetzung für die Eintragung ist, daß der Wahlberechtigte bis spätestens zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde durch eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 BWO den Nachweis erbringt, daß er im Wahlgebiet außerhalb Berlins eine Wohnung im Sinne des Melderechts bezogen hat. Hinsichtlich der Einzelheiten der Regelungen wird auf § 16 Abs. 4 BWO verwiesen. Die Vorschrift soll Vorkommnissen vorbeugen, wie sie bei der Bundestagswahl 1972 Anlaß zur Wahlprüfung gegeben haben. Auf ihre genaue Beachtung, insbesondere auf die Pflicht der Gemeindebehörde, die Angaben des Antragstellers bei etwaigen

Zweifeln unverzüglich zu überprüfen (§ 16 Abs. 4 Satz 4 BWO), weise ich deshalb mit Nachdruck hin.

- f) Neugeregelt ist auch, daß Seeleute, Binnenschiffer und Anstaltsinsassen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind (§ 15 Abs. 1 Buchstabe b, c und d BWO). Für Seeleute und Anstaltsinsassen behält die Neuregelung vorerst allerdings nur theoretische Bedeutung, weil die erforderlichen Vorschriften über die Meldepflicht für diesen Personenkreis bis zur diesjährigen Bundestagswahl nicht in Kraft getreten sein werden. Seeleute und Anstaltsinsassen – nicht jedoch Binnenschiffer – sind daher nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufzunehmen (§ 15 Abs. 9 BWO).

7. Übermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden vom Bundeswahlleiter und vom Landeswahlleiter möglichst bald nach der Beurkundung des Wählerverzeichnisses am Tage vor der Auslegung gemäß § 18 Abs. 2 BWO die Zahlen der Wahlberechtigten der Wahlkreise benötigt.

Ich bitte die Kreiswahlleiter, für ihren Wahlkreis zu veranlassen, daß die zuständigen Verwaltungen unverzüglich nach der Beurkundung des Wählerverzeichnisses, also unverzüglich nach dem 12. September 1976, ihnen die Zahlen der Wahlberechtigten mitteilen. Ferner bitte ich, dem Landeswahlleiter die Gesamtzahl der Wahlberechtigten des Wahlkreises umgehend, ggf. **fernständlich oder fernschriftlich**, zu übermitteln. Bei der Übermittlung genügt die Angabe der Wahlkreisnummer und der Gesamtzahl der Wahlberechtigten des Wahlkreises.

8. Wahlbenachrichtigung (§ 17 BWO)

Durch § 17 BWO ist zwingend vorgeschrieben, daß die Gemeindebehörde spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses (21. Tag vor der Wahl – 12. September 1976) jedem Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, eine Wahlbenachrichtigung zugehen läßt.

Eine Wahlbenachrichtigung ist dem Wahlberechtigten auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn er nachträglich von Amts wegen oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, daß der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird. Wird eine wahlberechtigte Person aufgrund einer sog. „Rückmeldung“ (§ 15 Abs. 4 BWO) im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen, ist der Wahlberechtigte von der Streichung zu unterrichten. Diese Unterrichtung über die Streichung im Wählerverzeichnis ist zwar nicht ausdrücklich in der Bundeswahlordnung festgelegt, sollte aber gleichwohl aus Gründen der Klarstellung gegenüber dem Wahlberechtigten geschehen.

Eine Unterrichtung des Betroffenen halte ich auch in dem Fall für erforderlich, daß die Gemeinde des Zuzugsorts ihn in ihrem Wählerverzeichnis streicht, nachdem sie von der Gemeinde des Fortzugsorts eine Mitteilung über seinen Ausschuß vom Wahlrecht erhalten hat (§ 15 Abs. 4 Satz 7 BWO; s. vorstehend Nr. 6d).

Nach § 17 Abs. 2 BWO sind die Gemeinden verpflichtet, mit der Wahlbenachrichtigung einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins, und zwar nach dem in Anlage 2 BWO gegebenen Muster, zu versenden.

Es bleibt den Gemeinden anheimgestellt, zur Ersparung von Material- und Portokosten die ihnen angemessen erscheinende Form einer Verbindung von Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag zu wählen oder zu entwickeln. Bei der Gestaltung der Wahlbenachrichtigung mit Wahlscheinantrag als Standard-Massendrucksache sollte, mit dem Ziel einer Versendung zum Postosatz von 20 Pf, baldmöglich Verbindung mit dem zuständigen Postamt gesucht werden.

Nach § 17 Abs. 3 BWO entfällt die Wahlbenachrichtigung grundsätzlich in den Fällen der Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag gemäß § 16 BWO. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gilt in diesen Fällen gemäß § 24 Abs. 5 BWO gleichzeitig in der Regel als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Durch die Erteilung des Wahlscheins ist die Wahlbenachrichtigung ent-

behrlich. Geht jedoch aus dem Antrag gemäß § 16 BWO hervor, daß der Wahlberechtigte vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen will, so ist ihm nach Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung zu übersenden.

9. Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen (§ 14 Abs. 3, § 17 Abs. 2 BWG; §§ 22 bis 28 BWO)

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen in § 22 BWO sind im Grundsatz unverändert beibehalten; sie sind lediglich in § 22 Abs. 1 Nr. 2 BWO (Verlegung der Wohnung) und in § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BWO (Antrags- und Erklärungsfälle) den geänderten Bestimmungen der §§ 15 und 16 BWO angepaßt worden. Das bedeutet, daß – abweichend von der in Nordrhein-Westfalen für Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Regelung, wonach jeder eingetragene Wahlberechtigte auf Antrag ohne weiteres einen Wahlschein erhält – in jedem Fall zu prüfen ist, ob ein Wahlschein erteilt werden kann. Dabei werden indessen, wie bisher, keine überspannten Anforderungen an den Nachweis der Voraussetzungen der Wahlscheinerteilung zu stellen sein. Das gilt im besonderen für den – in der Praxis erfahrungsgemäß bedeutsamsten – Fall, daß ein Wahlschein begehr wird, weil der Wahlberechtigte sich am Wahltag aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält. Die Gemeinde wird sich in aller Regel mit der Versicherung der Angaben des Antragstellers zufriedengeben dürfen, wie sie im Muster eines Wahlscheinantrags in der neuen Anlage 2 BWO vorgesehen ist.

Das Muster des Wahlscheinantrags in Anlage 2 BWO ist nicht ausschließlich verbindlich. Es bleiben also mündliche Anträge ebenso zulässig wie solche schriftlichen Anträge, die ohne Beachtung des Musters nach Anlage 2 BWO ordnungsgemäß gestellt werden.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr beantragt werden. In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern brauchen Anträge nur bis zum 2. Tage vor der Wahl – 1. Oktober 1976 – 18 Uhr angenommen zu werden, wenn die Gemeindebehörde in der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse darauf hingewiesen hat. Großgemeinden werden in der Regel davon Gebrauch machen, um mit der Zustellung der Wahlunterlagen rechtzeitig fertig zu werden.

Von dieser zeitlichen Beschränkung der Wahlscheinbeantragung ausgenommen sind die selbständigen Wahlscheine gemäß § 22 Abs. 2 BWO; sie können noch bis zum Wahltag 12 Uhr beantragt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann, nach der Ergänzung des § 24 Abs. 4 BWO durch die Novelle 1975, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch ein unselbständiger Wahlschein beantragt werden. Damit ist einem in der Praxis immer wieder aufgetauchten Bedürfnis Rechnung getragen. In einem solchen Fall hat dann die Gemeindebehörde vor Ausstellung des Wahlscheines den zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten, damit dieser den Abschluß des Wählerverzeichnisses entsprechend § 49 Abs. 2 BWO berichtigen kann.

Die Vorschriften für die Übergabe oder Versendung von Wahlscheinen sind unverändert und entsprechen im wesentlichen dem in Nordrhein-Westfalen bei Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Recht. Danach darf der Wahlschein grundsätzlich nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post über sandt oder amtlich überbracht werden. Nach § 25 Abs. 4 BWO ist es jedoch zulässig, den Wahlschein auch an einen anderen als den Wahlberechtigten auszuhändigen, sofern die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird. Hierzu wird es in der Regel einer besonderen schriftlichen Vollmacht bedürfen, die nicht schon ohne weiteres dadurch als erteilt gelten kann, daß der Wahlberechtigte die betreffende Person gemäß § 24 Abs. 3 BWO zur Antragstellung ermächtigt hat.

Wird der Wahlschein durch die Post übersandt, so muß die Sendung von der Gemeindebehörde freigemacht werden. Darüber hinaus ist in § 25 Abs. 4 BWO die Versendung durch Luftpost vorgeschrieben, wenn sich aus dem Antrag ergibt, daß der Wahlberechtigte aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint. An diese Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Luftpost sollten keine allzu strengen Maßstäbe angelegt werden, zu-

mal die Abgrenzung des „außereuropäischen Gebiets“ im Einzelfall schwierig sein kann. Im Zweifelsfall sollte daher – im Interesse des Wahlberechtigten – dem Luftpostweg großzügig der Vorzug gegeben werden. Mit dem Wahlschein sind, wie bei Landtags- und Kommunalwahlen, in jedem Fall die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zu übersenden, sofern sich nicht aus dem Antrag eindeutig ergibt, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will. Zu den Briefwahlunterlagen zählen

- ein amtlicher Stimmzettel,
- ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 7 BWO,
- eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 8 BWO,
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 9 BWO und
- ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 10 BWO.

Die Merkblätter nach dem Muster der Anlage 10 BWO werden gemäß § 85 Abs. 2 BWO vom Landeswahlleiter beschafft und den Kreiswahlleitern zugewiesen, die sie mit den übrigen gemäß § 85 Abs. 1 BWO von ihnen zu beschaffenden Briefwahlunterlagen an die Gemeinden weiterleiten. Das Muster der Merkblätter nach Anlage 10 BWO ist, vor allem im Hinblick auf die teilweise Neufassung des Textes, neugestaltet, so daß etwa noch vorhandene Bestände von der letzten Bundestagswahl nicht verwendet werden können.

Zu den besonderen Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen und Anstaltspersonal nach § 26 BWO ist aufgrund der Erfahrungen bei den vorangegangenen Bundestagswahlen darauf hinzuweisen, daß sie nur Anwendung finden, soweit die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand in der Anstalt wählen wollen. Das schließt indessen nicht aus, daß auch diese Wahlberechtigten ggf. nachträglich die Aushändigung von Briefwahlunterlagen verlangen können (§ 25 Abs. 3 Satz 2 BWO).

10. Wahlvorschlagsrecht, Aufstellung von Parteibewerbern (§§ 18, 21 BWG; §§ 29, 29a BWO)

Für die Wahlvorschläge von Parteien gelten, wie bisher, besondere Vorschriften, die gegenüber den einschlägigen Vorschriften des Parteiengesetzes Vorrang genießen. Nach § 18 Abs. 2 BWG können im besonderen Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (sog. neue Parteien), als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 47. Tag vor der Wahl – das ist der 17. August 1976 – dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteidienstlichkeit festgestellt hat.

Diese Beteiligungsanzeige nach § 18 Abs. 2 BWG ist, worauf vorsorglich ausdrücklich hingewiesen wird, durch die Mitteilungspflichten der Parteien nach § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes nicht ersetzt, ist also, unabhängig von der Erfüllung dieser Mitteilungspflichten, unabdingbare Voraussetzung der Beteiligung neuer Parteien an der Bundestagswahl. Die Anzeigen sind an folgende Anschrift zu richten:

An den Bundeswahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11
6200 Wiesbaden

Die Feststellungen, welche Parteien aufgrund ihrer Vertretung im Bundestag oder in einem Landtag ohne eine solche Anzeige Wahlvorschläge einreichen können (sog. alte Parteien) und welche Vereinigungen aufgrund ihrer Anzeige für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind, trifft der Bundeswahlausschuß vorab – spätestens am 37. Tag vor der Wahl; das ist der 27. August 1976 – und für alle Wahlorgane verbindlich. Diese Feststellungen werden vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht.

Die Vorschriften über die Aufstellung von Parteibewerbern (§ 21 BWG) sind in wesentlichen Teilen neugefaßt. In § 21 Abs. 1 Satz 2 BWG ist klargestellt, daß die Mitglieder der Partei, die an einer Versammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers teilnehmen, im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigt sein müssen. Ferner muß die Wahlberechtigung in dem Wahlkreis

bestehen, für den der Bewerber aufzustellen ist. Das Mitglied muß mithin in dem Wahlkreis eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG). Auf den Ort, an dem die Parteimitgliedschaft geführt wird, kommt es in dem Zusammenhang nicht an. Dieselben Grundsätze gelten auch für die an einer allgemeinen oder besonderen Vertreterversammlung teilnehmenden Mitglieder. Ausdrücklich klargestellt ist nunmehr auch, daß nicht lediglich die Bewerber, sondern auch die Vertreter für die Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung zu wählen sind (§ 21 Abs. 3 Satz 1 BWG). Neu ist ferner die Bestimmung, wonach gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlungen in allen kreisfreien Städten und Kreisen – nicht nur, wie bisher, in Großstädten – stattfinden dürfen (§ 21 Abs. 2 BWG). Voraussetzung ist, daß die kreisfreie Stadt oder der Kreis mehrere Wahlkreise umfaßt und daß die Wahlkreise die Grenze der kreisfreien Stadt oder des Kreises nicht durchschneiden.

Nach zutreffender, gelegentlich allerdings bestrittener Auffassung schließt § 21 BWG die Anwendung der Vorschriften des Parteiengesetzes auf die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber aus. Im besonderen finden die Vorschriften des 2. Abschnitts des Parteiengesetzes über die „Innere Ordnung“ keine Anwendung (z. B. der § 15 Abs. 1 des Parteiengesetzes über die Beschußmehrheiten, die § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 13 des Parteiengesetzes über die Zulässigkeit von Vertreterversammlungen und die Abhängigkeit des Stimmrechts von der Erfüllung der Beitragspflicht). Nicht anwendbar ist – worauf ich besonders hinweise – auch § 9 Abs. 2 des Parteiengesetzes: Bei der Aufstellung von Bewerbern nach § 21 BWG dürfen sog. geborene Mitglieder (z. B. Vorstandsmitglieder) nicht lediglich aufgrund dieser Eigenschaft an der Abstimmung teilnehmen; auch diese Mitglieder müssen wie die anderen Mitglieder die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Satz 2 BWG erfüllen.

11. Angabe des Berufs in Wahlvorschlägen (§ 30 Abs. 1 Nr. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 2 BWO)

Vereinzelte Anfragen geben Veranlassung, auf die Notwendigkeit einer korrekten Angabe des Berufs oder des Standes in Wahlvorschlägen hinzuweisen. Die Berufs- oder Standesbezeichnung ist wegen ihrer wahlwerbenden Wirkung nicht nur von formaler Bedeutung.

Als Beruf ist nach gängiger Definition „jede auf Dauer berechnete, der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dienende Tätigkeit“ anzusehen. Zwischen Beruf und Stand im Sinne der wahlrechtlichen Bestimmungen gibt es keinen charakteristischen Unterschied. Der Stand kommt vor allem als Bezeichnung für Ruhestandsbeamte, Rentner und andere Personen in Betracht, die keinen Beruf ausüben. Als Beruf ist die hauptberuflich ausgeübte oder erlernte Tätigkeit anzugeben.

Bezeichnungen, die auf nichtberufsmäßige Funktionen hindeuten, wie z. B. „Aufsichtsratsmitglied“, „Kreishandwerksmeister“, „Vorsitzender des Verkehrsvereins“, sind weder an Stelle der Berufsbezeichnung noch zusätzlich statthaft.

Auf das Recht des Kreiswahlleiters, gegen Kreiswahlvorschläge, die mit unkorrekter Berufsbezeichnung zugelassen worden sind, Beschwerde an den Landeswahlausschuß einzulegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BWG), wird hingewiesen.

12. Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge (§ 31 Abs. 1 BWO)

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BWO übersendet der Kreiswahlleiter sofort nach Eingang eines Kreiswahlvorschlags je eine Ausfertigung (ohne Anlagen) dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter. Diese Übersendung hat noch vor der Prüfung der Kreiswahlvorschläge gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 BWG zu erfolgen. Die in der Vergangenheit nicht immer praktizierte unmittelbare Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge insbesondere an den Bundeswahlleiter hat sich für den Ablauf der Arbeiten (z. B. Erstellung des Wahlbewerberverzeichnisses) als besonders nachteilig erwiesen. Ich bitte daher die Kreiswahlleiter sicherzustellen, daß die entsprechenden Ausfertigungen der Kreiswahlvorschläge sofort nach Eingang und unmittelbar an den Bundeswahlleiter und Landeswahlleiter übermittelt werden.

13. Reihenfolge der Wahlvorschläge bei der öffentlichen Bekanntmachung und auf den Stimmzetteln (§ 26 Abs. 3, § 28 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 BWG; §§ 34, 39 BWO)

Für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 BWG sowie für die Stimmzettel ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch § 30 Abs. 3 BWG und §§ 34 und 39 BWO zwingend vorgeschrieben. Hierzu ist die Mitteilung des Landeswahlleiters gemäß § 39 Abs. 2 BWO abzuwarten. Es wird sich nicht empfehlen, die gemäß § 30 Abs. 3 BWG voraussichtlich zu erwartende Reihenfolge vorzeitig auch nur unverbindlich bekanntzugeben, da die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch die etwaige Nichtzulassung von Landeslisten mitbestimmt wird.

Auf das Muster für den amtlichen Stimmzettel in Anlage 25 BWO und die Vorschrift über das Format des Stimmzettels in § 41 Abs. 1 Satz 1 BWO weise ich besonders hin.

14. Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§ 9 Abs. 2 BWG; § 6 BWO)

Die Wahlvorstände bestehen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BWG aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren 5 bis 7 Beisitzern. Damit ist erstmalig bei Bundestagswahlen der Stellvertreter des Wahlvorstehers gleichzeitig volles Mitglied des Wahlvorstandes und braucht nicht mehr zusätzlich zum Beisitzer ernannt zu werden, um ständig (und nicht nur bei Verhinderung des Wahlvorstehers) im Wahlvorstand mitwirken zu können (vgl. auch § 6 Abs. 2 Satz 2 BWO). Der Vereinfachung dient ferner die Änderung des § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung, wonach der Gemeindedirektor die Beisitzer der Wahlvorstände beruft, ohne künftig noch das Einvernehmen des Wahlvorstehers herstellen zu müssen.

Aufgrund der Erfahrungen bei den bisherigen Wahlen wird es sich empfehlen, die Zahl der zu berufenden Beisitzer so hoch wie möglich zu bemessen. Dadurch werden von vornherein Schwierigkeiten vermieden, die sich bei Durchführung der Wahl im Hinblick auf die Beschlüffähigkeit des Wahlvorstandes ergeben könnten. Neugeregelt sind die Mindestbesetzung und die Beschlüffähigkeit. Nach § 6 Abs. 9 Satz 1 in Verb. mit Abs. 8 Satz 1 BWO ist der Wahlvorstand nur beschlußfähig, wenn während der Wahlhandlung vier Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein (§ 6 Abs. 8 Satz 1 BWO). Seine Beschlüffähigkeit in diesem Stadium ist gegeben, wenn mindestens sieben, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Für die Auswahl der Mitglieder der Wahlvorstände wird auf die Vorschrift des § 9 Abs. 2 BWG besonders hingewiesen. Dort ist, abweichend von der für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Regelung, bestimmt, daß Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, also auch nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes, bestellt werden dürfen und daß niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein kann.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten der Gemeinde, die Beisitzer aus Wahlberechtigten des Wahlbezirks ernannt bzw. berufen werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BWO). Es ist jedoch ausnahmsweise möglich, zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes auch wahlberechtigte Personen zu berufen, die nicht in der Gemeinde wohnen. Hinsichtlich der Besetzung der Briefwahlvorstände wird auf § 6 Abs. 11 BWO verwiesen, wonach die Vorschriften über die Besetzung der Wahlvorstände sinngemäß mit der Maßgabe gelten, daß die Mitglieder des Briefwahlvorstandes aus Wahlberechtigten des Wahlkreises zu ernennen sind, die nach Möglichkeit am Sitz des Kreiswahlleiters wohnen sollen. Die Vorschrift wird dahin auszulegen sein, daß in den Briefwahlvorstand notfalls auch Beisitzer aus Wahlberechtigten anderer Wahlkreise berufen werden können.

Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 BWO, wonach bei Bundestagswahlen ein Erfischungsgeld von je 10,- DM gezahlt werden kann, ist unverändert geblieben. Sie sollte voll

ausgenützt werden, um die Gewinnung von ehrenamtlichen Wahlhelfern zu erleichtern.

Im übrigen halte ich es für erstrebenswert, die sog. Jungwähler und Erstwähler im Rahmen des Möglichen vorrangig an der ehrenamtlichen Mitwirkung in Wahlvorständen zu beteiligen. Eine solche Mitwirkung erscheint in hervorragendem Maße geeignet, die jüngeren Wahlberechtigten im Interesse staatsbürgerlicher Bildung mit dem Wahlgeschehen als Grundtatbestand demokratischer Willensbildung vertraut zu machen.

Von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes darf erwartet werden, daß sie, wie bisher, sich für die Durchführung der Bundestagswahl zur Verfügung stellen und eine wahlehrenamtliche Tätigkeit bereitwillig übernehmen. Zur Behebung von gelegentlich aufgetretenen Zweifeln weise ich darauf hin, daß Beamte zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlvorstand keiner Genehmigung bedürfen und auch grundsätzlich nicht verpflichtet sind, die Übernahme einer solchen Tätigkeit ihrem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Ich weise vorsorglich weiter darauf hin, daß auch Richter nicht gehindert sind, in Wahlvorständen mitzuwirken. § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3176), findet auf die ehrenamtliche Mitwirkung in Wahlvorständen keine Anwendung.

Die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden – abweichend von der für die allgemeinen Wahlvorstände geltenden Regelung – vom Kreiswahlleiter ernannt (§ 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung). Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage beruft der Kreiswahlleiter auch die Beisitzer der Briefwahlvorstände (§ 3 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung).

Beim Einsatz der Briefwahlvorstände sollten die Kreiswahlleiter berücksichtigen, daß beabsichtigt ist, die endgültigen Ergebnisse der Bundestagswahl wiederum auch nach Kreisen und kreisfreien Städten zu veröffentlichen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Kreiswahlleiter die Briefwahlstimmen durch entsprechenden Einsatz der Briefwahlvorstände so auszählen lassen, daß für jeden an einem Wahlkreis beteiligten Kreis (jede kreisfreie Stadt) die Ergebnisse gesondert festgestellt werden können.

15. Beschaffung von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Vordrucken (§ 85 BWO)

Der Landeswahlleiter hat gemäß § 85 Abs. 2 BWO nur die Wahlumschläge, die Formblätter für die Unterschriftenlisten (Anlagen 12 und 20 BWO), die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlagen 16 und 22 BWO) und die Merkblätter für die Briefwahl (Anlage 10 BWO) zu beschaffen. Für die Bundestagswahl 1976 übernimmt der Landeswahlleiter darüber hinaus die Beschaffung der für die Einreichung von Landeslisten erforderlichen weiteren Vordrucke nach Anlagen 15 – Bescheinigung der Wahlbarkeit –, 19 – Landesliste –, 21 – Zustimmungserklärung zur Benennung in der Landesliste – und 23 BWO – Versicherung an Eides Statt –.

Der Kreiswahlleiter hat für seinen Wahlkreis die Stimmzettel (Anlage 25 BWO), die Wahlscheinvordrucke (Anlage 6 BWO), die Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 7 BWO), die Siegelmarken (Anlage 8 BWO) und die Wahlbriefumschläge (Anlage 9 BWO) zu beschaffen. Der Landeswahlleiter hat indessen die Kreiswahlleiter angewiesen, auch die Vordrucke für die Kreiswahlvorstände (Anlage 11 BWO), für die Zustimmungserklärungen zur Benennung im Kreiswahlvorschlag (Anlage 14 BWO) und für die Versicherung an Eides Statt (Anlage 17 BWO) zu beschaffen und bereitzuhalten.

Alle anderen Vordrucke beschafft die Gemeinde. Eine zentrale Beschaffung von anderen als den in Absatz 1 genannten Vordrucken durch den Landeswahlleiter ist, wie schon bei früheren Bundestagswahlen, nicht vorgesehen.

16. Wahlgeräte (Stimmzählgeräte)

Gemäß § 18 BWahlGV gilt die Bauartzulassung (§ 2 BWahlGV) für Wahlgeräte einer Bauart, die bereits für die Wahlen zum 6. und 7. Bundestag zugelassen waren, im Rahmen des jeweiligen Zulassungserlasses des Bundesministers des Innern allgemein für Wahlen zum Bundes-

tag als erteilt. Bisher sind folgende zwei Wahlgeräte amtlich zugelassen:

1. Typ „080900 Schematus“ (Herstellerfirma: Müller & Lorenz GmbH, 6310 Grünberg/Oberhessen, Am Färbergraben 3a),
2. Typ „System Darmstadt“ (Herstellerfirma: Feinmaschinenbau F. Eller, 8501 Rückersdorf über Nürnberg).

Die neben der Bauartzulassung notwendige Verwendungsgenehmigung nach § 35 Abs. 2 Satz 4 BWG in Verb. mit § 4 Abs. 1 BWahlGV hat der Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 1. 4. 1976 – VI 5 – 121 115/14 – für Wahlgeräte der genannten beiden Bauarten unter der Bedingung erteilt, daß in dem betreffenden Wahlkreis

- a) keine „unabhängigen“ Wahlkreisbewerber auftreten und
- b) nicht mehr als neun Wahlvorschläge (für die Erststimmen und für die Zweitstimmen) zugelassen sind.

Die Wahlgeräte können auch in einzelnen Wahlbezirken einer Gemeinde eingesetzt werden (Bek. des Bundesministers des Innern, Bundesanzeiger Nr. 72 vom 13. April 1976).

Am Wahltag dürfen nur Wahlgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages anhand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder von der Gemeinde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist. Ferner hat der Gemeindedirektor die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Geräten vertraut zu machen und sie in deren Bedienung einzuführen (§ 7 BWahlGV).

Ich bitte die Gemeinden, in denen der Einsatz von Wahlgeräten beabsichtigt ist, um baldige Unterrichtung unter Angabe der Zahl der Wahlbezirke. Dabei bitte ich anzugeben, ob die Gemeinde die Geräte käuflich erworben hat und für welche Geräte bereits eine Entschädigung für den Einsatz bei Bundestagswahlen gezahlt worden ist.

17. Dienst der Wahlbehörden am Tage vor der Wahl und am Wahltag

Ich weise darauf hin, daß es zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unerlässlich ist, die Dienststellen der Kreiswahlleiter, Oberkreisdirektoren und Gemeindedirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag bis mindestens 12 Uhr, möglichst aber ganztägig, zureichend besetzt zu halten. Nur so kann sichergestellt werden, daß Rückfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 24 Abs. 4, § 25 Abs. 3 BWO) sachgerecht erledigt werden.

18. Wahlzeit (§ 43 und §§ 57 bis 61 BWO)

Die Wahlzeit dauert gemäß § 43 Abs. 1 BWO grundsätzlich von 8 bis 18 Uhr. Eine Ausdehnung der Wahlzeit gemäß § 43 Abs. 2 BWO wird vornehmlich mit Rücksicht auf Sonntagsarbeit in Betrieben in Betracht kommen. Dabei wird allerdings zu berücksichtigen sein, daß nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 BWO Wahlberechtigte, die aus beruflichen Gründen an der Wahl im Wahlbezirk gehindert sind, auch dann einen Wahlschein erhalten können, wenn ihre Arbeitsstätte innerhalb des Wahlbezirks gelegen ist. Anträge auf Ausdehnung der Wahlzeit sind vom Gemeindedirektor möglichst frühzeitig, ggf. ebenfalls über den Oberkreisdirektor, dem Kreiswahlleiter zuzuleiten, der sie mit seiner Stellungnahme dem Landeswahlleiter zur Entscheidung vorlegt.

Eine Verkürzung der Wahlzeit in den allgemeinen Wahlbezirken ist in jedem Falle unzulässig, und zwar auch dann, wenn in einem Wahlbezirk alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bereits vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Wahlzeit von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Das Recht des Gemeindedirektors, gemäß § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 in Verb. mit § 58 Abs. 2 Satz 1, § 60 Abs. 2 Satz 1 und § 61 Abs. 1 Satz 2 BWO für besondere Fälle die Zeit der Stimmabgabe zu vereinbaren oder zu bestimmen, ist jedoch nur durch die in den genannten Vorschriften bezeichneten Grenzen beschränkt. In diesen Fällen kann daher die Zeit der Stimmabgabe auch kürzer festgesetzt werden. Das

Wahlergebnis darf aber auch im Falle kürzer festgesetzter Wahlzeit nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden (§ 57 Abs. 9 BWO).

19. Wahlraum (§ 42 BWO)

Nach § 42 BWO ist es Aufgabe der Gemeinde, geeignete Wahlräume zu bestimmen und für die Wahl einzurichten. Damit ist die Gemeinde zugleich auch dafür verantwortlich, daß sich die für die Wahl zur Verfügung gestellten Räume in einem verkehrssicheren Zustand befinden (vgl. Urteil des OLG Hamm vom 8. März 1976 – 22 U 108/75 –). Es kann sich empfehlen, dem Wahlvorsteher eine Stelle der Gemeinde zu benennen, an die er sich wenden kann, wenn während der Wahlhandlung ein von ihm selber nicht zu behebender Gefahrenzustand auftritt.

20. Unzulässige Wahlpropaganda (§ 32 BWG)

Nach § 32 BWG ist in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial im Wahlgebäude, vor allem im Wahlraum, unzulässig.

Eine sog. Bannmeile und auch ein Verbot der Wahlwerbung am Gebäude sind im Gesetz nicht vorgesehen. Gleichwohl wird der Gemeindedirektor dafür zu sorgen haben, daß Lautsprecher und sonstige Einrichtungen, die zur Beeinflussung des Wählers durch Wort oder Ton geeignet sind, in einem Abstand vom Wahlgebäude gehalten werden, der eine nach § 32 BWG unzulässige Wahlwerbung ausschließt. Mit Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen ist für den Wahltag nicht zu rechnen. Ich verweise hierzu auf Nr. 2 des Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und d. Innenministers v. 2. 4. 1974 (MBI. NW. S. 666/SMBI. NW. 922) über Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlaß von Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen.

Die in der Praxis wiederholt aufgetauchte Frage, inwieviel es gestattet ist, den Wahlraum mit Parteiaufklebern, Wahlplakaten u. ä. zu betreten, ist für die Mitglieder des Wahlvorstandes in § 6 Abs. 3 Satz 2 BWO nunmehr entschieden: Sie dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

Anderen Personen, im besonderen dem Wähler, wird man das Tragen von Parteiaufklebern und ähnlichen Sympathiezeichen im Wahlgebäude praktisch schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelfall zu entscheiden haben, ob und inwieweit eine Wählerbeeinflussung vorliegt, und ggf., vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht. Das darf jedoch nicht dazu führen, daß dem Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

21. Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung von „Schlepplisten“

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, daß Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufzuhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten. Ihnen ist auch, worauf ich bereits bei früheren Wahlen im Lande hingewiesen habe, das Verbleiben im Wahlraum zu ermöglichen, falls nicht im Rahmen der Ordnung des Zutritts zum Wahlraum gemäß § 51 Satz 2 BWO eine Beschränkung der Zahl der Anwesenden unumgänglich werden sollte. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 1971 (OVGE 27, 78) ist auch „nichts dagegen einzuwenden, wenn die im Wahllokal anwesenden Parteivertreter anhand der Durchschriften des Wählerverzeichnisses ... sowie aufgrund ihrer persönlichen Kenntnis der Person des einzelnen Wählers oder aufgrund der ausschließlich zur Feststellung der Wahlberechtigung des einzelnen Wählers vorgenommenen Namensnennung eine Kontrolle der Wahlteilnahme ausüben. Dagegen ist jede weitere Kontrolle, die über diesen Rahmen hinausgeht und mit Hilfe einer positiven Mitwirkung des Wahlvorstandes vorgenommen wird, unzulässig“. Im Zusammenhang der weiteren Urteilsbegründung hat das Oberverwaltungsgericht

ausdrücklich ausgesprochen, es sei nach § 39 Abs. 1 (jetzt: § 38 Abs. 1) der Kommunalwahlordnung nicht zulässig, daß ein Mitglied des Wahlvorstandes den Namen des Wählers oder gar dessen Nummer im Wählerverzeichnis nennt. Diese zum Kommunalwahlverfahren entwickelten Grundsätze werden auch im Bundestagswahlverfahren zu beachten sein. Um begründete Wahlafrechungen zu vermeiden, bitte ich daher, bei der Unterrichtung der Wahlvorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 5 BWO darauf hinzuwirken, daß entsprechend den Grundsätzen des Urteils des Oberverwaltungsgerichts verfahren wird.

22. Briefwahl (§§ 62, 71, 72 BWO)

Bei den vorangegangenen Bundestagswahlen – wie bei Landtagswahlen – haben Wahlberechtigte bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen gelegentlich den Wunsch geäußert, sofort an Ort und Stelle wählen und den Wahlbrief abgeben zu können. Diesem Wunsch sollte nur in den Gemeinden nachgekommen werden, deren Verwaltung gleichzeitig die Verwaltungsaufgaben des Kreiswahlleiters wahrnimmt. In diesen Gemeinden ist dann für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Wahlgeschäfts unter strenger Wahrung des Wahlgeheimnisses und für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Wahlbriefe Sorge zu tragen. Es wird im besonderen unumgänglich sein, in der Nähe der Ausgabestelle eine Wahlzelle aufzustellen oder einen besonderen Raum für die Wahl verfügbar zu halten und eine Annahmestelle für Wahlbriefe einzurichten. In anderen Gemeinden sollte davon abgesehen werden, entsprechende Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Wahlberechtigten sind hier auf die Versendung oder Überbringung der Wahlbriefe an den Kreiswahlleiter zu verweisen.

23. Zurückweisung von Wahlbriefen (§ 39 Abs. 4 BWG)

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 8 BWG weitgehend neu und abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen. Das gilt vor allem entgegen der bisherigen Regelung für Wahlbriefe von Wählern, die in den Wahlscheinverzeichnissen nicht eingetragen sind. In diesen – wahrscheinlich seltenen – Fällen ist der Name des Wahlberechtigten nunmehr unter Anbringung eines entsprechenden Vermerks im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachzutragen (vgl. Anlage 30 Abschn. V BWO).

Eine Nachprüfung mit dem Ziel der Aufklärung durch den Briefwahlvorstand wird im allgemeinen nicht in Betracht kommen. Grundsätzlich wird man von der Ordnungsmäßigkeit der Ausstellung des Wahlscheines ausgehen können. Soweit der Briefwahlvorstand allerdings Anhalt für die Annahme hat, daß der Wahlschein gefälscht ist, wird er dem nachzugehen haben. Stellt sich dabei tatsächlich heraus, daß der Wahlschein nicht echt ist, wird der Wahlbrief zurückzuweisen und diese Entscheidung in der Briefwahlniederschrift (Anlage 30 BWO) zu vermerken sein.

24. Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 63ff. BWO)

Im Anschluß an die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand das Wahlergebnis ohne Unterbrechung zu ermitteln (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BWO). Um zu zuverlässigen Ergebnissen zu gelangen, haben dabei die Wahlvorstände unter genauer Einhaltung der Vorschriften und mit größter Sorgfalt vorzugehen. Wenn auch ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellen Feststellung des Wahlergebnisses besteht, so haben sich die Mitglieder der Wahlvorstände doch vor Augen zu halten, daß

Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit

haben. Auf keinen Fall darf es einen „Wettlauf“ zwischen den Wahlvorständen oder zwischen Gemeinden oder Kreisen noch gar einen solchen mit den Hochrechnungen des Fernsehens geben. Neben den anderen von den Wahlvorständen zu beachtenden Bestimmungen werden die Mitglieder der Wahlvorstände insbesondere über die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 63ff. BWO) eingehend zu unterweisen sein.

Wichtige Neuerungen gegenüber der Bundestagswahl 1972 weist vor allem die Vorschrift über die Zählung der Stimmen (§ 65 BWO) auf. Auf folgende Einzelheiten ist hier besonders hinzuweisen:

- a) Nach Öffnung der Wahlumschläge und Bildung der Stimmzettel- und Wahlumschlagstapel gemäß § 65 Abs. 1 BWO zählen die Beisitzer die Stimmen eines jeden Stapels und halten die Zahlen fest (§ 65 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 BWO).
- b) Anschließend liest der Wahlvorsteher jede Stimmabgabe laut vor (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BWO). Der Listenführer verzeichnet jede Ansage in der Zählliste (§ 66 Abs. 2 Satz 1 BWO).
- c) Ergeben sich zahlenmäßige Abweichungen zwischen dem von dem Beisitzer vorermittelten Ergebnis und dem vom Listenführer aufgrund der Ansagen des Wahlvorstehers in der Liste festgehaltenen Ergebnis, ist der Zählvorgang für den betreffenden Stapel zu wiederholen (§ 65 Abs. 2 Satz 6 BWO).
- d) Das Vorlesen der Stimmabgaben durch den Wahlvorsteher ist durch einen vom Wahlvorstand zu bestimmenden Beisitzer laufend zu kontrollieren (§ 65 Abs. 3 BWO).
- e) Jedes Mitglied des Wahlvorstands kann vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen beantragen, worauf die Stimmenzählung zu wiederholen ist (§ 65 Abs. 7 BWO).

25. Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln (§ 39 Abs. 1 bis 3 BWG)

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen hat der Wahlvorstand § 39 Abs. 1 bis 3 BWG zu beachten, der für eine Reihe von Fällen die Ungültigkeit der Stimmen verbindlich festlegt und einige Auslegungsregeln enthält. Die Vorschrift ist unter Verwertung der Erfahrungen insgesamt neugefaßt, führt jedoch im Ergebnis nichts wesentlich Neues in die Wahlpraxis ein. Ihre genaue Kenntnis ist für den Wahlvorstand unerlässlich.

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als Anlage 1 abgedruckt. Die Zusammenstellung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll den Wahlvorständen eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Ich empfehle daher den Kreiswahlleitern und den Gemeindedirektoren, die Zusammenstellung den Mitgliedern der Wahlvorstände zugänglich zu machen.

26. Schnellmeldungen, Auskünfte (§§ 67, 68 BWO)

Der beschleunigten Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in aller Regel dem später zu ermittelnden amtlichen, endgültigen Ergebnis gleichkommen. An dieser Stelle erinnere ich nochmals an den das gesamte Verfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses beherrschenden Grundsatz „Sicherheit und Genauigkeit vor Schnelligkeit“ (s. Nr. 24). Nach ihm ist auch bei der Aufstellung und Weitergabe der Schnellmeldungen zu verfahren.

Die Schnellmeldungen sind in allen Fällen nach dem Muster der Anlage 28 BWO fernmündlich oder fernschriftlich durchzugeben oder schnellstens durch Boten zu bestellen. Bei fernmündlicher Durchgabe erübrigt sich eine schriftliche Bestätigung.

Für kreisangehörige Gemeinden in Kreisen, deren Oberkreisdirektor nicht zugleich Kreiswahlleiter ist, ist eine Anordnung des Landeswahlleiters gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 BWO zu erwarten, nach der die Wahlergebnisse in diesen kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisverwaltung gemeldet werden.

Auskünfte über das Wahlergebnis können auch Einrichtungen, die – wie Rundfunk, Presse und wissenschaftliche Institute – nicht in die amtliche Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses eingeschaltet sind, gegeben werden. Der Wahlnachrichtendienst dieser Stellen ermöglicht in der Regel eine von der Bevölkerung erwünschte Vorabunterrichtung über die Wahlergebnisse und verdient daher die Unterstützung der Wahlorgane und -behörden. Zu beachten ist jedoch der neueeingefügte § 67 Satz 2 BWO, wonach die Mitglieder des Wahlvorstandes das Wahlergebnis im Wahlbezirk vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift anderen als denjenigen Stellen, denen nach § 68 BWO die Schnellmeldung zu erstatten ist, nicht mitteilen dürfen. Darüber hinaus darf die Zuverlässigkeit

der amtlichen Tätigkeiten durch Maßnahmen zur Unterrichtung der genannten Stellen selbstverständlich in keinem Verfahrensabschnitt leiden.

27. Wahlstatistik (§ 51 BWG; § 82 BWO)

Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Bundestagswahl liegt im wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik. Wegen der gemäß § 51 Abs. 2 BWG zu statistischen Zwecken erforderlichen Sonderauszählungen verweise ich auf den RdErl. des Landeswahlleiters vom 7. 4. 1976 (n. v.) – I B 1/20 – 15. 76. 19 –.

Soweit darüber hinaus statistische Auszählungen beabsichtigt sind, wird darauf hingewiesen, daß solche Auszählungen gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 BWO nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters zulässig sind. Bei Durchführung solcher Auszählungen sind zur Sicherung des Wahlgemeinnisses und einer beschleunigten Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des § 82 Abs. 1 BWO genau zu beachten. Auf den Vorbehalt der Veröffentlichung von Ergebnissen wahlstatistischer Auszählungen zugunsten des Statistischen Bundesamtes und des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik in § 82 Abs. 2 BWO wird besonders hingewiesen.

28. Erfahrungsberichte

Im Interesse der Vermeidung von entbehrlichem Verwaltungsaufwand verzichte ich auf einen generellen Erfahrungsbericht über die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 1976. Gleichwohl bleiben Wahlorgane und Verwaltungsbehörden mit Rücksicht auf die recht umfangreichen Änderungen und Neuerungen im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung aufgefordert, besondere Erfahrungen auf dem Dienstwege mitzuteilen. Das gilt im besonderen für die neuen Vorschriften über die Eintragung in das Wählerverzeichnis und über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses; das gilt aber auch für Anregungen zur Verbesserung oder Vereinheitlichung der wahlrechtlichen Vorschriften oder des Verfahrens im übrigen.

29. Fristen und Termine

Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache. Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist daher diesem Runderlaß als Anlage 2 ein Terminkalender beigefügt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- oder termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

Anlage 2

Anlage 1**Beispiele**

ungültiger und gültiger Stimmen, deren Beurteilung sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützt
(Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend)

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte. Lassen sich jedoch Zweifel nicht ausräumen, muß die Stimme als ungültig bewertet werden.

A. Mängel des Wahlumschlags

Ungültig sind Erst- und Zweitstimmen:

1. Der Stimmzettel ist nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden.
2. Der Stimmzettel ist ohne Wahlumschlag abgegeben worden.
3. Der Wahlumschlag ist mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen worden, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig sind Erst- und Zweitstimmen:

1. Der im Wahlraum ausgegebene Wahlumschlag ist nicht gestempelt.
2. Der Wahlumschlag ist leicht beschädigt oder zerknittert oder weist Fehler im Papier auf.

B. Mängel des Stimmzettels

Ungültig sind Erst- und Zweitstimmen:

1. Der Stimmzettel ist als nichtamtlich erkennbar (z. B. von einem Flugblatt entnommen, handschriftlich hergestellt oder nachgedruckt).
2. Der Stimmzettel ist zwar gekennzeichnet, aber vollständig durchgestrichen oder durchgerissen.
3. Der Stimmzettel ist für einen anderen Wahlkreis oder eine andere Wahl bestimmt.
4. Der Stimmzettel besteht nur aus einem Teilstück, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält.

Gültig sind Erst- und Zweitstimmen:

1. Der Stimmzettel ist schlecht gedruckt oder schlecht beschritten oder enthält Fehler im Papier.
2. Der Stimmzettel ist leicht eingerissen, oder eine Ecke von ihm ist abgerissen.
3. Der Stimmzettel ist bei dem Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zerrissen oder zerschnitten worden. (Letzteres kann sich insbesondere bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses ereignen, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der zugeklebten und versiegelten Wahlumschläge verwendet werden).

C. Mängel in der Kennzeichnung

Erst- und Zweitstimmen sind gesondert zu prüfen. Es können daher nur die Erst- oder nur die Zweitstimme oder auch beide Stimmen gültig oder ungültig sein.

Ungültig ist eine Stimme:

1. Die betreffende Hälfte des Stimmzettels enthält keine Kennzeichnung, oder auf ihr ist ein Fragezeichen angebracht.
2. In der betreffenden Hälfte des Stimmzettels sind mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine zweifelsfrei getilgt (z. B. durch den Zusatz „gilt“ oder „gilt nicht“).
3. Der Name des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber sind offensichtlich bewußt durchgestrichen, der dazugehörige Kreis aber gekennzeichnet.

4. Das Kreuz ist so angebracht, daß es (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt.

5. Ein Wahlkreisbewerber oder eine Landesliste ist angekreuzt, andere sind angestrichen (kein Vorrang der Ankreuzung).

6. Nur ein Feld oder Kreis ist nicht, alle anderen sind teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet.

7. Mehrere Kreise oder Felder sind durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld sind nicht durchgestrichen, wobei die Stimme nicht dadurch gültig wird, daß ein nichtdurchgestrichener Kreis oder ein nichtdurchgestrichenes Feld gekennzeichnet ist.

8. Ein Bewerber oder eine Landesliste ist durch einen Riß in dem Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand – wenn auch in dem Kreis – gekennzeichnet.

Gültig ist eine Stimme:

1. Die Kennzeichnung ist durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umrunden des Feldes vorgenommen worden.

2. Das Kennzeichen ist neben dem Kreis, aber so angebracht worden, daß über seine Zurechnung kein Zweifel besteht.

3. Neben der eindeutigen Kennzeichnung ist der Name oder die Parteibezeichnung des gekennzeichneten Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt.

4. Als Kennzeichnung ist der Name oder die Parteibezeichnung des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen.

5. Die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Landesliste ist angekreuzt oder angestrichen oder umrandet.

6. Die Kennzeichnung ist außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt.

7. In einem freien Feld oder an einer freien Stelle ist der Name des Bewerbers vermerkt; zugleich ist dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers, seinem Feld oder seinem Kreis oder seiner Parteibezeichnung verbunden.

8. Der Stimmzettel ist bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden.

9. Alle Bewerbernamen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder sind mit einer Ausnahme durchgestrichen, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nichtdurchgestrichenen vorgenommen ist.

10. Die mit Tinte vorgenommene Kennzeichnung hat sich beim Zusammenfalten an anderer Stelle des Stimmzettels abgedruckt.

D. Zusätze und Vorbehalte

Ungültig sind Erst- und Zweitstimmen:

1. Der Stimmzettel enthält den Namen des Wählers.

2. Dem Stimmzettel ist ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand beigelegt, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird.

3. Dem Stimmzettel ist die Wahlbenachrichtigung beigelegt.

4. Auf dem Stimmzettel sind Aufträge und Wünsche an die Bewerber oder Parteien vermerkt.

5. Auf dem Stimmzettel stehen Meinungskundgebungen (z. B. demonstrative Erklärungen, Beleidigungen, Gefühlsäußerungen).

Gültig sind Erst- und Zweitstimmen,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

**Terminkalender für die Bundestagswahl
im Lande Nordrhein-Westfalen am 3. Oktober 1976**

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
3. 10. 1958	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§§ 12 (1), 15 (1) BWG
Möglichst bald	1. Bildung der Wahlbezirke a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Anstaltswahlbezirke durch den Gemeindedirektor b) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften (Massenunterkünften) auf mehrere Wahlbezirke (Gemeindedirektor) c) Vereinigung von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen durch den Kreiswahlleiter zu einem Wahlbezirk 2. Bestimmung der kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, der Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten und gesperrten Wohnstätten, in (an) denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird (Gemeindedirektor) 3. Bestimmung der Wahlräume durch den Gemeindedirektor, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten 4. Aufforderung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter – Landeswahlleiter) durch öffentliche Bekanntmachung a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge – Landeslisten) b) zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer und Stellvertreter für den Wahlausschuß (Kreiswahlausschuß – Landeswahlausschuß) c) zugleich Bekanntgabe des Landeswahlleiters, wieviel Unterschriften für Landeslisten von Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG erforderlich sind und d) Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt Anzeigen nach § 18 Abs. 2 BWG und Wahlvorschläge eingereicht werden müssen 5. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter 6. Ernennung und Verpflichtung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor*, der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Kreiswahlleiter* 7. Berufung der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Gemeindedirektor*, der Beisitzer des Briefwahlvorstandes durch den Kreiswahlleiter*; Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern 8. Beschaffung der Vordrucke durch den Landeswahlleiter, den Kreiswahlleiter und den Gemeindedirektor 9. Anlegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor)	§§ 2 (3) BWG, §§ 11, 12, BWO § 11 (3) BWO § 11 (4) BWO §§ 7, 58 bis 61 BWO §§ 42, 57 bis 60 BWO § 29 (1) BWO § 29 (2) BWO § 29 (1) BWO § 18 (2) BWG § 29 (1) BWO § 9 (2) BWG § 4 (1) BWO § 6 (1,11) BWO § 2 (1,2) ZuständigkeitsVO § 9 (2) BWG § 6 (2,4,11) BWO § 3 (1,2) ZuständigkeitsVO § 85 BWO §§ 13, 15 BWO
3. 7. 1976	Beginn der für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet maßgebenden Zeitspanne von 3 Monaten	§ 12 (1) BWG
17. 8. 1976	Letzter Tag für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl durch Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG an den Bundeswahlleiter	§ 18 (2) BWG § 29a BWO
27. 8. 1976	Letzter Tag für die für alle Wahlorgane verbindliche Feststellung des Bundeswahlausschusses	§ 18 (3) BWG § 29a (5) BWO
	1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren 2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind	
29. 8. 1976	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie am Wahltag wahlberechtigt sind (Gemeindedirektor)	§ 15 (1) BWO

*) Mit der Ernennung bzw. der Berufung wird zweckmäßigerverweise sofort die Einberufung gem. § 6 (6) BWO verbunden.

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
30. 8. bis 18. 9. 1976	Laufendhaltung des Wählerverzeichnisses in den Fällen des § 15 BWO (Eingriff von Amts wegen) durch Amtseintragung, Rückmeldung und Amtsstreichung; ggf. auf Einspruch (Gemeindedirektor)	§ 15 BWO
bis zum 30. 8. 1976	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sofortige Zusendung <ol style="list-style-type: none"> a) von Ausfertigungen der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landes- und den Bundeswahlleiter, b) von Ausfertigungen der Landeslisten durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter 2. Prüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter und der Landeslisten durch den Landeswahlleiter unverzüglich nach Eingang 3. Sofortige Aufforderung an die Vertrauensmänner, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen 	§ 31 (1) BWO § 36 (1) BWO §§ 25 (1), 27 (5) BWG §§ 31 (1), 36 (1) BWG
30. 8. 1976	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landeslisten an den Landeswahlleiter) 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren 	§ 19 BWG §§ 25 (2), 27 (5) BWG
bis zum 2. 9. 1976	<ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter – Landeswahlleiter) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschuß – Landeswahlausschuß) zur Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge – Landeslisten) 2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensmänner zur Sitzung 	§ 5 (3) BWO §§ 5 (2), 32 (1), 37 (2) BWO
3. 9. 1976	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: <ol style="list-style-type: none"> a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln eines Wahlvorschlags, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung und Verkündung der Entscheidung <ol style="list-style-type: none"> a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten 3. Sofortige Übersendung <ol style="list-style-type: none"> a) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter b) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Zulassung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter 	§§ 23, 24, 27 (5) BWG §§ 25 (1,3), 27 (5) BWG § 26 (1) BWG § 28 (1) BWG § 32 (6) BWO § 37 (2) BWO
6. 9. 1976	<ol style="list-style-type: none"> Letzter Tag <ol style="list-style-type: none"> a) für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags b) für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste 	§ 26 (2) BWG § 28 (2) BWG
9. 9. 1976	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag <ol style="list-style-type: none"> a) für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags b) für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste 2. Nach Entscheidung des Landeswahlausschusses und des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen <ol style="list-style-type: none"> a) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der ersten fünf Bewerbernamen durch den Landeswahlleiter an die Kreiswahlleiter b) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter; Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden 3. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor) 	§ 26 (2) BWG § 28 (2) BWG § 30 (3) BWG § 39 (2) BWO §§ 85 (1), 41 (4) BWO § 18 (1) BWO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
12. 9. 1976	1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Übersendung eines Wahlscheinantragvordruckes durch den Gemeindedirektor 2. Letzter Tag für die Eintragung von Amts wegen in das Wählerverzeichnis bei Zuzügen (Gemeindedirektor) 3. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden (Gemeindedirektor) 4. Beurkundung des vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnisses durch den Gemeindedirektor	§ 17 BWO § 15 (4) BWO §§ 15 (9), 16 BWO § 18 (2) BWO
13. 9. bis 18. 9. 1976	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor) 2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse 3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte bei der Anmeldung darüber belehrt werden sollen, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen werden (Gemeindedirektor) 4. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte, die nach § 16 BWO einen formlosen Antrag gestellt haben, einen persönlich und handschriftlich unterzeichneten Antrag mit den erforderlichen Angaben nachreichen können	§ 17 (1) BWG § 19 (1) BWO § 15 (4) BWO § 16 (2) BWO
13. 9. 1976	1. Frühesten Termin für die Erteilung von Wahlscheinen (Gemeindedirektor) 2. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter b) der zugelassenen Landeslisten durch den Landeswahlleiter 3. Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluß von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter	§ 25 (1) BWO § 26 (3) BWG § 34 BWO § 28 (3) BWG § 39 BWO §§ 29 (1), 7 BWG § 40 BWO
17. 9. 1976	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Erklärungen über den Ausschluß von der Listenverbindung	§ 29 (2) BWG
18. 9. 1976	Letzter Tag a) für die Bekanntmachung der Listenverbindungen und der Landeslisten, für die eine Erklärung über den Ausschluß von der Listenverbindung abgegeben worden ist, durch den Bundeswahlleiter b) der Auslegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor) c) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse d) für die Abgabe von Erklärungen gem. Anl. 1 BWO über das Beziehen einer Wohnung im Sinne des Melderechts durch Wahlberechtigte mit Hauptwohnung in Berlin (Gemeindedirektor)	§ 29 (3) BWG § 17 (1) BWG § 19 (1) BWO § 16 (4) BWO
20. 9. 1976	Letzter Tag, a) an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen b) an dem der Gemeindedirektor die Truppenteile mit Standort in der Gemeinde ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 26 (2) BWO § 26 (3) BWO
23. 9. 1976	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 19 (4) BWO
25. 9. 1976	1. Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse – die Beschwerde ist bei dem Gemeindedirektor einzulegen – 2. Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 19 (5) BWO § 26 (1) BWO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
27. 9. 1976	Letzter Tag für die Wahlbekanntmachung des Gemeindedirektors	§ 44 BWO
29. 9. 1976	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 19 (5) BWO
30. 9. 1976	Frühestes Datum für den Abschluß des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festgestellt wird*); danach Übersendung der Verzeichnisse der ausgestellten Wahlscheine an den Kreiswahlleiter (Gemeindedirektor)	§§ 21 (1), 25 (7) BWO
1. 10. 1976	Letzter Tag – 18 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen nach § 22 (1) BWO in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern, wenn in der Bekanntmachung nach § 18 BWO darauf hingewiesen worden ist (Gemeindedirektor)	§ 24 (4) BWO
2. 10. 1976	1. Spätester Termin für den Abschluß des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festgestellt wird*); danach Übersendung der Verzeichnisse der ausgestellten Wahlscheine an den Kreiswahlleiter (Gemeindedirektor) 2. Letzter Tag – 12 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen nach § 22 (1) BWO in Gemeinden, die einen früheren Schlüstermin nicht bekanntgemacht haben (Gemeindedirektor)	§§ 21 (1), 25 (7) BWO § 24 (4) BWO
3. 10. 1976	Wahltag 1. Bis 12 Uhr – Übersendung von Abschriften der Verzeichnisse der nachträglich ausgestellten Wahlscheine durch den Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter so rechtzeitig, daß sie spätestens vormittags eingehen 2. Bis 12 Uhr – Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 22 (2) BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist (Gemeindedirektor) 3. Bis 15 Uhr – fernerliche Mitteilung an den Kreiswahlleiter, welche Wahlberechtigten noch Wahlscheine gemäß § 22 (2) BWO oder wegen plötzlicher Erkrankung erhalten haben 4. 18 Uhr – Spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim Kreiswahlleiter oder beim Zustellpostamt seines Sitzes	§ 25 (7) BWO § 24 (4) BWO § 25 (7) BWO § 36 (1) BWG § 71 (2) BWO
	Wahlabend 1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse – Schnellmeldung – a) durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor b) vom Gemeindedirektor an den Oberkreisdirektor oder an den Kreiswahlleiter c) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter d) vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter 2. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen an den Gemeindedirektor durch den Wahlvorsteher	§ 68 (1) BWO § 68 (1) BWO § 68 (3) BWO § 68 (4) BWO § 69 (2) BWO
4. 10. 1976	Übersendung der Wahlniederschriften durch den Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter	§ 69 (3) BWO
ab 4. 10. 1976	1. Übergabe des Wählerverzeichnisses und der Wahlunterlagen durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor 2. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf dem schnellsten Wege durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter 3. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter 4. Benachrichtigung des im Wahlkreis Gewählten durch den Kreiswahlleiter mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt	§ 70 (1,3) BWO § 73 (8) BWO § 74 (5) BWO § 73 (7) BWO

* Die Wählerverzeichnisse mehrerer zu einem Wahlbezirk vereinigten Gemeinden oder Gemeindeteile werden vor dem Abschluß verbunden, § 21 (3) BWO.

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	5. Mitteilung des Kreiswahlleiters an den Landeswahlleiter, den Bundeswahlleiter und den Präsidenten des Bundestages, ob der gewählte Bewerber die Wahl angenommen oder abgelehnt hat	§ 73 (9) BWO
	Sofort nach Abschluß der Feststellungen	§ 76 (1) BWO
1.	Öffentliche Bekanntmachung	
	a) des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers durch den Kreiswahlleiter	
	b) des endgültigen Wahlergebnisses im Land und der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter	
	c) des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet, der Verteilung der Sitze auf die Parteien, gegliedert nach Ländern, sowie der Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber durch den Bundeswahlleiter	
2.	Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung	§ 76 (2) BWO
	a) durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	
	b) durch den Bundeswahlleiter an den Präsidenten des Deutschen Bundestages	

– MBl. NW. 1976 S. 1026.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.